

Kreditwesen

229/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1015/2-V/14/98 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Hassenbauer
Telefon:
51 433 / 2415 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	24 -GE/19 ⁹⁸
Datum	10.3.1998
Verteilt	11.3.98/11

A. Klausgruber

Betr: Bundesanleiheumstellungsgesetz

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesanleiheumstellungsgesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 27. März 1998 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

20. Februar 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz vom XXXXX zur Umstellung von Bundesanleihen auf Euro (Euro-Bundesanleihenumstellungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Anleihen: die Teilschuldverschreibungen des Bundes;
2. Stückelung: die Unterteilung einer Anleihe in Teilschuldverschreibungen mit einem bestimmten Nennwert;
3. Umrechnungsfaktor: der unwiderruflich gemäß Art 109 I (4) erster Satz EG-V festgelegte Umrechnungskurs, zu dem die Schilling-Währung durch die Euro-Währung ersetzt wird.

§ 2. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur wird ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Bundes Anleihen auf die in diesem Gesetz genannte Weise von Schilling auf Euro umzustellen. Das Kuratorenrecht findet bei Umstellungen nach diesem Bundesgesetz keine Anwendung. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur ist weiters ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Bundes einseitig die bisherige Berechnung von Zinstagen bei umzustellenden Anleihen von der bisherigen Basis, die den Kalendermonat mit 30 Tagen und das Kalenderjahr mit 360 Tagen ansetzte, auf die jeweilige tatsächliche Anzahl der Tage des aktuellen Kalenderjahres und -monats zu ändern.

§ 3. Eine Umstellung nach diesem Bundesgesetz hat auf Grundlage der Schilling-Stückelung der Anleihe zu erfolgen. Bei Umstellung der Anleihen sind die Nennwerte der Stückelungen mit Euro 0,01 festzulegen.

§ 4. Bei der Umstellung wird jedes Schilling-Anleihestück mit dem Umrechnungsfaktor umgerechnet und auf Euro-Beträge mit zwei Nachkommastellen gerundet. Das Gesamtnominale der in Euro umgestellten Anleihe ergibt sich aus der Addition der Nominalbeträge für die umgerechneten und gerundeten Schilling-Stücke. Der Bund ist zur Einlösung der Anleihe auf Grundlage des vorstehend beschriebenen Umstellungsverfahrens verpflichtet. Die Zahlung von fälligen Kupons durch den Bund erfolgt auf Basis des gesamten Euro-Nominales der umgestellten Anleihe. Durch Rundungen allenfalls entstehende Differenzbeträge werden vom jeweiligen Verwahrer getragen.

§ 5. Der Bund wird für die Schilling-Sammelurkunde der umzustellenden Schilling-Anleihe anlässlich der Umstellung eine entsprechende Sammelurkunde in Euro gegen Vernichtung der Schilling-Sammelurkunde ausstellen.

§ 6. Der Bund hat den Zeitpunkt, zu dem die Umstellung und die Ergänzung oder Änderung der Anleihebedingungen wirksam werden sollen, spätestens ein Monat vor diesem Zeitpunkt in dem in den Anleihebedingungen vorgesehenen Bekanntmachungsorgan und im Amtsblatt der Wiener Zeitung bekanntzugeben. Im Falle von börsegehandelten Anleihen hat die Bekanntmachung auch im Veröffentlichungsorgan des Wiener Börseunternehmens zu erfolgen.

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt am 1.10.1998 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Gemeinschaftsrecht ermächtigt durch Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro, die an der dritten Stufe der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 die in ihrer nationalen Währung begebenen Anleihen auf den Euro umzustellen. Diese Redenominierungsermächtigung wird aus kapitalmarktpolitischen Gründen und zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Bundesanleihen ausgenützt werden. Damit kann eine hohe Liquidität der Bundesanleihen gewährleistet werden, die im Interesse der Zeichner dieser Anleihen und des Emittenten liegt. Damit verbunden wird zweckmäßigerweise auch eine Umstückelung der umgestellten Nennwerte und eine Änderung der Marktkonvention betreffend Zinstage der umgestellten Anleihen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Enthält Begriffsbestimmungen mit teilweise vom Sprachgebrauch abweichenden Bedeutungen.

Zu § 2:

Auf europäischer Ebene ist im Zusammenhang mit der Einführung des Euro eine Harmonisierung der Marktkonventionen für Rentenpapiere als wünschenswert anzusehen. Auf den Rentenmärkten soll die für die Zinsberechnung notwendige Anzahl der Tage auf Basis der aktuellen Anzahl der Tage erfolgen, weshalb im Interesse einer EU-weit harmonisierten Vorgangsweise von der bisherigen Zinsberechnung "30/360" abgegangen werden kann.

Zu § 3:

Die Umstellung erfolgt aufgrund der dinglichen Zuordnung auf Basis der Stückelung der Anleihe. Mit der Umstellung ist eine Umstückelung der Nennwerte auf 0,01 Euro verbunden, womit keine Notwendigkeit zu Spitzenausgleichen entsteht.

Zu § 4:

Der Kuponbetrag wird vom Gesamtbetrag des Euro-Nominales auf der Sammelurkunde errechnet. Entsprechend dieser Vorgehensweise wird für das jeweilige Depot der Kundenbetrag vom Depotstand errechnet. Eine Benachteiligung des Anleihezeichners wird ausgeschlossen, indem eventuelle Rundungsdifferenzen vom jeweiligen Verwahrer zu tragen sind.

Zu § 5:

Zur Verbriefung der auf Euro umgestellten Anleihen erfolgt die Ausstellung einer in Euro denominierten Sammelurkunde, die die Schilling-Sammelurkunde ersetzt.

Zu § 6:

Die Bekanntmachungsfrist dient der zeitgerechten Information der Marktteilnehmer über die beabsichtigte Umstellung der Anleihe.

Zu § 7:

Im Hinblick auf die geplante Umstellung von Anleihen bereits im Jänner 1999 und zur Gewährleistung der zeitgerechten Information der Marktteilnehmer ist dieses Bundesgesetz bereits im Oktober 1998 in Kraft zu setzen.